

# Das neue

---

# Waffenrecht

---

# 2011

---

Für Verwaltung und Vereine  
Mit Jagd- und Vereinsrecht


## Die Vorschriften kennen und einhalten

Jeder Schütze sowie die Verantwortlichen in Verwaltung, Schießsport-, Schützen- und Jagdvereinen müssen zuverlässig Bescheid wissen über den korrekten Umgang mit Waffen, Munition, deren Lagerung, Instandsetzung einschließlich Kauf und Verkauf.

Diese kompakte Textausgabe enthält alle entscheidenden Vorschriften, Definitionen wichtiger Fachbegriffe und Sachverhalte, eine Fundstellenübersicht von A – Z zum Waffengesetz und der Allgemeinen Waffen-Verordnung sowie den Fragenkatalog zur prüfungsrelevanten Sachkunde.

Die klare thematische Gliederung führt schnell zur gesuchten Vorschrift. Das jedem Gesetz vorgeschaltete Inhaltsverzeichnis, die Fundstellenübersicht sowie das Stichwortverzeichnis helfen beim schnellen Auffinden des einschlägigen Paragraphen.

Die Leitziffersystematik am oberen Seitenrand funktioniert ganz einfach:

 Die erste Zahl entspricht der Abschnittsnummer.  
Die zweite Zahl stellt die Ordnungsnummer innerhalb des Abschnitts dar.

### **1.1** WaffG: Waffengesetz

---

Diese Textausgabe beruht auf dem Rechtsstand 1. Januar 2011.

Besonders hinzuweisen ist auf die zum 1. Dezember in Kraft getretene „Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen“. Diese regelt insbesondere die zulässigen Lagermengen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Sprengstoffverordnung neu. Grundlage zur Bestimmung der erlaubten Lagermengen sind nun die Nettoexplosivstoffmassen (NEM). Die Umstellung der Mengenangabe von „brutto auf netto“ beruht auf Regelungen der europäischen Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen (RL 2009/23/EG), die nun in nationales Recht umgesetzt wurden.

Der neue Fragenkatalog für die Sachkundeprüfung ist um zahlreiche Fragen erweitert und dem neuen, seit 17. Juli 2009 geltenden Waffenrecht angepasst.

Ihr Walhalla Fachverlag

# Schnellübersicht

Waffenrechtliche Vorschriften	15	I
Jagdrecht	323	II
Vorschriften für die Vereinsarbeit	347	III
Durchführungsverordnungen der Länder	417	IV
Fragenkatalog Sachkundeprüfung	449	V
Stichwortverzeichnis	595	Index

# I Waffenrechtliche Vorschriften

	Wichtige waffenrechtliche Fundstellen .....	16
	Wichtige waffenrechtliche Definitionen .....	24
I.1	Waffengesetz (WaffG) .....	33
I.1.1	Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) .....	86
I.1.2	Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) .....	111
I.1.3	Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition .....	119
I.2	Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz – BeschG) .....	124
1.2.1	Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung – BeschussV) .....	137
I.3	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) .....	158
I.3.1	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) .....	195
I.3.2	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) .....	248
I.3.3	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) .....	285
I.3.4	Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) .....	288
I.4	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen .....	294
I.5	Strafgesetzbuch (StGB) Auszug: Notwehr, Notstand .....	314
I.6	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Auszug: Geschäftsfähigkeit, Selbsthilfe, Notwehr, Notstand .....	316

## Wichtige waffenrechtliche Fundstellen

	WaffG	AWaffV
Abhandenkommen von Waffen, Munition	§ 37 Abs. 2	
Alkoholabhängigkeit	§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 1 Nr. 2	
Altbesitz	§ 58	
Altersbeschränkung beim Schießen	§ 27 Abs. 3 Abs. 4	
Altersefordernis	§ 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 6 Abs. 3	
Amtsärztliches Zeugnis	§ 6 Abs. 2 und Abs. 3, § 41 Abs. 1	
Anerkennung als Schießsportverband	§ 15	
Anscheinswaffen, Definition	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6	
Anscheinswaffen, Führungsverbot	§ 42a Abs. 1 Nr. 1	
Arbeitsverhältnis	§ 12 Abs. 1 Nr. 3a	
Ärztliches Zeugnis	§ 6 Abs. 2 und Abs. 3, § 41 Abs. 1	
Aufbewahrung von Waffen	§ 36 (siehe auch I.1.3)	§ 13 ff.
Aufbewahrung, vorübergehende	§ 12 Abs. 1	§ 13 Abs. 11
Aufbewahrungsregeln, Schießstätte	§ 36 Abs. 5	§ 14
Auflagen	§ 9 Abs. 2	
Aufsicht in Schießstätten	§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1	§ 11
Aufsichtspersonen, Anforderungen	§ 27	§ 10 Abs. 6
Aufsichtspersonen, Kinder- und Jugendarbeit	§ 27 Abs. 2	§ 10
Aufsichtspersonen, Qualifizierung		§ 10 Abs. 6
Ausbildungsverhältnis	§ 12 Abs. 1 Nr. 3a	
Ausgeschlossene Schusswaffen, Schießsport		§ 6
Auskunftspflicht, Waffenbesitzer	§ 39	
Auskunftspflicht, Schießstätte	§ 39	
Auslandsadresse, Mitteilungspflicht	§ 37 Abs. 4	
Ausnahmeregelung, Waffenbesitzkarte	§ 3 Abs. 3	
Ausscheiden aus dem Verein	§ 15 Abs. 5	
Ausstellungen, gewerbliche	§ 42	
Ausweisungspflichten	§ 38	
Automatische Schusswaffe	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt Nr. 2.2	
Bedürfnis, Nachweis	§ 8	
Befriedetes Besitztum, Schießerlaubnis	§ 12 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1	
Begriffsbestimmungen, Waffenrecht	§ 1 Abs. 4 WaffG, Anlage 1	

	WaffG	AWaffV
Beirat, schießsportliche Angelegenheiten	§ 15b	§ 8
Berechtigtes Interesse	§ 2 Abs. 5 Nr. 1, § 42a Abs. 3	
Beschränkung der Sachkunde		§ 1 Abs. 2
Besitz, Definition	Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 2	
Besitzerlangung als Erbe	§ 37 Abs. 1 Nr. 1	
Besitzerlangung als Finder	§ 37 Abs. 1 Nr. 1	
Bewachungsunternehmen	§ 28	
Blasrohre	§ 42a, Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2	
Brauchtumsschütze, Nachweis eines Bedürfnisses	§ 8	
Brauchtumsschütze, Schießen außerhalb der Schießstätte	§ 16 Abs. 3	
Brauchtumsschützen, Definition	§ 16 Abs. 1	
Bußgeldvorschriften	§ 51 ff. WaffG	§ 34
Datenermittlung	§ 43 ff.	
Dauerhaft unbrauchbare Schusswaffe	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4.6	
Definitionen, Waffen- und munitionstechnische Begriffe	Anlage 1 Abschnitt 1	
Dekorationswaffe	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4	
Einfuhr von Waffen, Drittstaaten	§ 29 ff.	
Einhandmesser, Führungsverbot	§ 42a Abs. 1 Nr. 3	
Einteilung in Kategorien, Schusswaffen oder Munition	Anlage 1 Abschnitt 3	
Erbe, Besitzerlangung	§ 37	
Erbe, Fortführung der Sammlung	§ 17 Abs. 3	
Erbwaffen	§ 20	
Erlaubnisfreier Umgang mit Waffen	Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2	
Erlaubnispflicht, Definitionen	Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1	
Erlaubnispflichtige Waffen	Anlage 2 Abschnitt 2	
Erlaubnischein	§ 10 Abs. 5	
Erlaubnisvoraussetzungen, Entbehrlichkeit	Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3	
Erwerb von Waffen, Erlaubnispflicht	§ 12 Abs. 1 Nr. 5	
Erwerb von Waffen, in Schießstätte	§ 12 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2	
Erwerb, Definition	Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1	

	WaffG	AWaffV
EU-Bürger, Allgemeine Bestimmungen	§ 47	§ 26
Europäischer Feuerwaffenpass	§ 32 Abs. 6	§ 33
EU-Waffenrichtlinie, Einteilung nach	Anlage 1 Abschnitt 3	
Fachärztliches Zeugnis	§ 6 Abs. 2 und Abs. 3, § 41 Abs. 1	
Fachbeirat Schießsport	§ 15b	
Fachkunde, Sonderregelungen	§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, § 47	§ 27
Fachkunde, Umfang	§ 22 Abs. 2 Nr. 1	§ 15
Fachkundenachweis, Waffengewerbetreibende	§ 22	
Fachkundeprüfung	§ 22 Abs. 2 Nr. 2	§ 16
Fertigkeiten im Schießen		§ 1 Abs. 1 Nr. 3
Fertigungszeichen	§ 24 Abs. 3	
Feuerwaffen	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1	
Finder, Besitzerlangung	§ 37	
Fremdgefährdung, konkrete Gefahr	§ 6 Abs. 1 Nr. 3	
Führen von Waffen, Erlaubnispflicht	§ 12 Abs. 3	
Gefährdete Person	§ 8, § 19	
Gelbe Waffenbesitzkarte	§ 14 Abs. 4	
Geschäftsfähigkeit, beschränkte	§ 6 Abs. 1 (siehe auch § 104 ff. BGB, I.5)	
Geschäftsunfähigkeit	§ 6 Abs. 1 Nr. 1	
Geschosse, Definitionen	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3	
Grüne Waffenbesitzkarte, Sportschützen	§ 10, § 14, § 15	
Grüne Waffenbesitzkarte, Jäger	§ 10, § 13	
Gutachten, persönliche Eignung	§ 6 Abs. 4	§ 4
Haftpflichtversicherung	§ 4 Abs. 1 Nr. 5	
Haftpflichtversicherung, Schießstätte	§ 4 Abs. 1 Nr. 5, § 27 Abs. 1	
Handelsverbote, Waffen	§ 35 Abs. 3	
Harpunengeräte	Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1	
Hausrechtsinhaber, Schießerlaubnis	§ 12 Abs. 4 Nr. 1	
Hieb Waffen, Führungsverbot	§ 42a Abs. 2 Nr. 2	
Inbesitznahme bei Tod des Waffenbesitzers, Anzeigepflicht	§ 37 Abs. 1	
Instandsetzung	Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.2	

	WaffG	AWaffV
Jagdscheininhaber, Nachweis eines Bedürfnisses	§ 8	
Jäger	§ 13	
Jugendbasislizenz		§ 10 Abs. 6
Jugendliche, Definition	Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 11	
Jugendliche, Umgang mit Waffen	§ 3	
Kampfmäßiges Schießen	§ 15a	
Katastrophenschutz, Sprengarbeiten	§ 40 Abs. 3	
Kategorien, Schusswaffen oder Munition	Anlage 1 Abschnitt 3	
Kennzeichnungspflicht, wesentliche Teile	§ 24 Abs. 1 und Abs. 2	
Kinder, Definition	Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 10	
Kleiner Waffenschein	§ 10 Abs. 4, Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1	
Kosten	§ 50, Kostenverordnung (I.2)	
Kriegswaffen, Abgrenzung	§ 57	
Kurzwaffen	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5	
Langwaffen	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5	
Lauf, Definition	Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1	
Legitimationspapiere, mitführende	§ 38	
Lehrgänge	§ 27 Abs. 7 Satz 2	§ 22
Lehrgänge, Untersagung	§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2e	§ 25
Markierung, Waffen	§ 24	
Mitnahme von Waffen und Munition aus dem Ausland	§ 47, § 7 Abs. 2	§ 30
Munition, Abhandenkommen	§ 37 Abs. 2	
Munition, Begriff	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3	
Munition, Definitionen	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3	
Munition, Kennzeichnung	§ 24 Abs. 3	
Munitionserwerb, auf Schießstätte	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	
Munitionserwerb, durch Brauchtumschützen	§ 16 Abs. 1	
Munitionserwerb, durch Sportschützen	§ 14	
Munitionserwerb, EU-Ausland	§ 11 Abs. 2	

	WaffG	AWaffV
Munitionserwerbsschein	§ 10 Abs. 3	
Munitionssachverständige	§ 18	
Munitionssachverständiger	§ 8	
Munitionssammler	§ 17	
Munitionssammler, Nachweis eines Bedürfnisses	§ 8	
Nachweis der Sachkunde	§ 7 Abs. 2	§§ 1 bis 3
Nachweis über Aktivitäten des Schützen	§ 15 Abs. 1 Nr. 7b	
Nationales Waffenregister	§ 43a	
Obhutspflichten, Aufsichtspersonen	§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1	§ 10
Örtliche Zuständigkeit	§ 49	
Persönliche Eignung	§ 6	§ 4
Psychische Krankheit	§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 1 Nr. 2	
Registrierung, Waffen	§ 24	
Reizstoffwaffen	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.7	
Rettungsübungen	§ 12 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 4	
Rote Waffenbesitzkarte, Waffensachverständige	§ 18	
Rote Waffenbesitzkarte, Waffensammler	§ 17	
Rücknahme, Waffenerlaubnis	§ 45	
Sachkunde	§ 7	§§ 1 bis 3
Sachkundelehrgänge		§ 3 Abs. 3
Sachkundenachweis Sportschütze		§ 3 Abs. 1 Nr. 2c
Sachliche Zuständigkeit	§ 48	
Schießberechtigung, Umfang auf Schießstätte	§ 12 Abs. 4	
Schießen außerhalb der Schießstätte, Brauchtumsschütze	§ 16 Abs. 3	
Schießen außerhalb der Schießstätte, Erlaubnis	§ 12 Abs. 5	
Schießen außerhalb der Schießstätte, im befriedeten Besitztum	§ 12 Abs. 4 Nr. 1	
Schießen, auf Schießstätte	§ 27	
Schießen, Ausnahme von der Erlaubnispflicht in Schießstätte	§ 12 Abs. 1 Nr. 5	
Schießen, Definition	Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 7	

	WaffG	AWaffV
Schießen, Erlaubnispflicht	§ 12 Abs. 4	
Schießen, kampfmäßiges	§ 15 Abs. 6	
Schießerlaubnis	§ 10 Abs. 5	
Schießerlaubnis, Ausnahmen	§ 12 Abs. 4	
Schießsport, Ausgeschlossene Schusswaffen		§ 6
Schießsportordnungen	§ 15a	§ 5
Schießstätte, Aufsicht		§ 11
Schießstätte, Definition	§ 27 Abs. 1	
Schießstätte, ortsveränderliche	§ 27 Abs. 6	
Schießstätte, Überprüfung		§ 12
Schießstätte, Versicherung	§ 27 Abs. 2	
Schießstätten, Überprüfung von	§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1	§ 12
Schießübungen	§ 27 Abs. 7 Satz 2	§ 22
Schießübungen, in der Verteidigung		§ 22 ff.
Schießübungen, unzulässige	§ 15a	§ 7
Schießübungen, zulässige		§ 9
Schreckschusswaffen	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6	
Schusswaffen, ausgeschlossene		§ 6
Schusswaffen, Definition	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1	
Schusswaffen, zum Spiel bestimmte	§ 42a, Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2	
Seenotsignale	§ 12 Abs. 1 Nr. 3d	
Selbstgefährdung, konkrete Gefahr	§ 6 Abs. 1 Nr. 3	
Signalwaffe, Bergsteigen	§ 12 Abs. 3 Nr. 4	
Signalwaffe, Sportveranstaltung	§ 12 Abs. 3 Nr. 5, § 12 Abs. 4 Nr. 4	
Softair-Waffen	Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1	
Sonstige Teile, Schusswaffe	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4	
Sportliches Schießen	§ 15a Abs. 1	
Sportordnungen	§ 15a	§ 5
Sportschütze	§ 8	
Sportschützen	§ 14	
Sportschützennachwuchs	§ 3 Abs. 3 § 27 Abs. 3	
Sportveranstaltungen	§ 42	
Sportverkehr, grenzüberschreitender	§ 32	
Sportwettkämpfe, Teilnahme	§ 12 Abs. 4 Nr. 2, § 14 Abs. 3	§ 10 Abs. 6
Sprengarbeiten	§ 40 Abs. 3	
Stellvertretererlaubnis	§ 21a	

	WaffG	AWaffV
Stoßwaffen, Führungsverbot	§ 42a Abs. 2 Nr. 2	
Strafvorschriften	§ 51 ff.	§ 34
Suchtkrankheit	§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 1 Nr. 2	
Theateraufführungen	§ 42, § 42a	
Tragbare Gegenstände, Definition	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2	
Transport im verschlossenen Behältnis	§ 42a Abs. 2 Nr. 2, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13	
Überprüfung von Räumen	§ 36 Abs. 3	
Umgang mit einer Waffe, Definition	§ 1 Abs. 3	
Umgang mit Waffen und Munition	§ 2	
Unterwassersportgeräte	Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1	
Verbotene Waffen	§ 40, Anlage 2 Abschnitt 1	§ 6
Verbringen von Waffen und Munition	§ 47	§ 29
Vereinsregistrierung		§ 10 Abs. 3
Vertreiben von Vögeln, landwirtschaftliche Betriebe	§ 12 Abs. 4 Nr. 3b	
Volksfeste	§ 42	
Vorlagepflicht	§ 39	
Waffe, Definition	§ 1 Abs. 1, Anlage 1 Abschnitt 1	
Waffen, Abhandenkommen	§ 37 Abs. 2	
Waffen, Mitnahme in Länder der EU	§ 32	
Waffen, Verbringung in die BRD	§ 29	
Waffenarten, Definitionen	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nrn. 2.3	
Waffenbesitzkarte (WBK)	§ 10 Abs. 1, § 14 Abs. 2, Abs. 3	
Waffenbesitzverbot	§ 41	
Waffenbücher	§ 23	
Waffenerlaubnis, Rücknahme	§ 45	
Waffenerlaubnis, Voraussetzungen	§ 4	
Waffenerlaubnis, Widerruf	§ 45	
Waffenerwerb, EU-Ausland	§ 11 Abs. 2	
Waffenhandel, gewerbsmäßiger	§ 21 ff.	
Waffenhandelsbuch	§ 23 Abs. 2	
Waffenherstellung, nicht gewerbsmäßige	§ 26	
Waffenherstellungsbuch	§ 23 Abs. 1	

	WaffG	AWaffV
Waffenliste	§ 2, Anlage 2	
Waffenrechtliche Begriffe	Anlage 1 Abschnitt 2	
Waffensachverständige	§ 18	
Waffensachverständiger, Nachweis des Bedürfnisses	§ 8	
Waffensammler	§ 17	
Waffensammler, Nachweis des Bedürfnisses	§ 8	
Waffenschein	§ 10 Abs. 4	
Waffentechnische Begriffe	Anlage 1 Abschnitt 1	
Waffentransport	§ 12, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 12	
Wegzug ins Ausland	§ 37 Abs. 4	
Wesentliche Teile, Schusswaffe	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3	
Widerruf, Waffenerlaubnis	§ 45	
Wohnräume, Überprüfung	§ 36 Abs. 3	
Zulassung zum Lehrgang	§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2c	§ 23
Zuständige Behörden	§ 48, § 49 (siehe DurchführungsVOen der Länder, IV)	
Zutrittsrecht in Wohnräume	§ 36 Abs. 3	
Zuverlässigkeitsprüfung	§ 5 Abs. 5	

# Wichtige waffenrechtliche Definitionen

### Alterserfordernis

Fundstelle: § 2 Abs. 1 WaffG

Grundsatz im Waffenrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, also die Volljährigkeit (§ 2 Abs. 1 WaffG, § 2 BGB).

Abweichende Regelungen im Waffengesetz:

- § 6 Abs. 3 Satz 1 WaffG: 25. Lebensjahr
- § 13 Abs. 8 WaffG: 14. Lebensjahr
- § 14 Abs. 1 Satz 1 WaffG: 21. Lebensjahr
- § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WaffG: zwischen 12 und 14 Jahren
- § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WaffG: zwischen 14 und 18 Jahren
- § 27 Abs. 5 WaffG: 14. Lebensjahr
- § 58 Abs. 9 WaffG: 25. Lebensjahr

### Anscheinswaffen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 WaffG

Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden; dies gilt auch für Nachbildungen von Schusswaffen oder unbrauchbar gemachte Schusswaffen.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.

### Armbrust

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 WaffG

Tragbarer Gegenstand (gleichgestellt mit Schusswaffe), bei dem bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann.

### Austauschlauf

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.1 WaffG

Lauf für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können.

### Ausübung der tatsächlichen Gewalt

Wer die Möglichkeit hat über eine Waffe nach eigenem Willen zu verfügen, übt die tatsächliche Gewalt darüber aus; auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.

### Automatische Schusswaffe

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 WaffG

Schusswaffe, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit wird und bei der aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomat) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomat).

### Bearbeitung

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.2 WaffG

Bearbeitet wird eine Schusswaffe, wenn sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche

Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden.

### **Besitz (Waffe/Munition)**

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 2 WaffG  
Ausübung tatsächlicher Gewalt über die Waffe/Munition.

### **Butterflymesser**

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.4 WaffG  
Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen.

### **Dauerhaft unbrauchbare Schusswaffe**

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4.6 WaffG  
Dauerhaft unbrauchbar gemacht oder geworden ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann; die Schusswaffeneigenschaft nach dem Waffengesetz geht in diesen Fällen verloren.

### **Dekorationswaffe**

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 WaffG  
Unbrauchbar gemachte Schusswaffe; zur Definition „unbrauchbar“ siehe Anlage 1 Nr. 1.4

### **Druckluftwaffe**

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.9 WaffG  
Schusswaffe, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird.

### **Einsätze**

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.7 WaffG  
Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schusswaffe angepasst und zum Ver-

schießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind.

### **Einstecklauf**

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.3 WaffG  
Lauf ohne eigenen Verschluss, der in den Lauf einer Waffe größeren Kalibers eingesteckt werden kann.

### **Einstecksystem**

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.6 WaffG  
Einstecklauf einschließlich des für ihn bestimmten Verschlusses.

### **Einzelladerwaffe**

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.4 WaffG  
Schusswaffe ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen wird.

### **Entschuldigender Notstand**

Fundstelle: § 35 StGB  
Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld.

### **Erwerb (Waffe/Munition)**

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1 WaffG  
Erlangung tatsächlicher Gewalt über die Waffe/Munition; auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.

### **Fallmesser**

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.2 WaffG  
Messer, deren Klängen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden

### Faustmesser

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.3 WaffG

Messer, mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden.

### Federdruckwaffe

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.9 WaffG

Schusswaffe, bei der entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt.

### Feuerwaffe

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1 WaffG

Feuerwaffen sind Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird.

### Führen einer Waffe

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG

Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, den Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.

### Gaslauf

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1 WaffG

Der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil.

### Gefahrenbereich

Die Höchstreichweite von aus Schusswaffen abgefeuerten Geschossen.

### Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

Gegenwärtig: Der Angriff muss unmittelbar bevorstehen, gerade stattfinden oder andauern

Rechtswidrig: Der Angriff ist rechtswidrig, wenn er gegen eine Rechtsnorm verstößt und ein Rechtfertigungsgrund nicht gegeben ist

### Geschosse

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 3 Nr. 3 WaffG

Als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte feste Körper oder gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen, die zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmt sind.

### Herstellung

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1 WaffG

Waffen oder Munition werden hergestellt, wenn aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden; als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen.

### Hieb- und Stoßwaffen

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1

Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

### Hülsenlose Munition

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.3 WaffG

Ladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder gleichgestellten Gegenstandes angepasste Form hat.

### Instandsetzen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.2 WaffG

Instand gesetzt wird eine Schusswaffe, wenn sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr ver-

schossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden.

### Jugendliche

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 11

Personen, die mindestens vierzehn, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

### Kaliber

Innendurchmesser des Laufes.

### Kartuschenmunition

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.2 WaffG

Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten.

### Kinder

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 10 WaffG

Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

### Kleiner Waffenschein

Fundstelle: § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG

Erlaubnis zum Führen von Signal-, Reizstoff- und Schreckschusswaffen; die Waffen müssen mit dem PTB-Prüfzeichen (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) versehen sein.

Voraussetzungen für die Erteilung:

- Volljährigkeit
- Persönliche Eignung
- Zuverlässigkeit

### Kurzwaffen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 WaffG

Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen als Langwaffen.

### Ladungen

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 3 Nr. 2 WaffG

Hauptenergieträger, die in loser Schüttung in Munition oder als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder Gegenstände nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 eingegeben werden und zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen bestimmt sind, sowie Anzündsätze, die direkt zum Antrieb von Geschossen dienen.

### Langwaffen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 WaffG

Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.

Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

### Laser

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.2 WaffG

Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.

### Lauf

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1

Der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt.

### Mitnahme (Waffe/Munition)

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 6 WaffG

Eine Waffe oder Munition nimmt mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt.

### Munition

Munitionsarten nach dem Waffengesetz:

- Patronenmunition
- Kartuschenmunition
- Pyrotechnische Munition
- Hülsenlose Munition

### Nachbildungen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 6 WaffG

Gegenstände,

- die nicht als Schusswaffen hergestellt wurden,
- die die äußere Form einer Schusswaffe haben,
- aus denen nicht geschossen werden kann und
- die nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können.

### Nachtsichtgeräte/Nachtzielgeräte

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.3 WaffG

Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

### Notstand

Fundstelle: § 34 StGB, § 228 BGB, § 904 BGB

Bei einem Notstand besteht eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut, die nur durch Verletzung eines anderen Rechtsgutes abgewendet werden kann, wobei eine Abwägung der widerstreitenden Interessen stattfinden muss, in deren Ergebnis das als minderwertig erkannte Rechtsgut geopfert wird.

Siehe auch rechtfertigender Notstand, entschuldigender Notstand

### Notwehr

Fundstelle: § 32 StGB, § 227 BGB

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Die Notwehr setzt voraus:

- eine Notwehrlage, d.h. auf seiten des Angreifers einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff und
- eine Notwehrhandlung, d.h. eine vom Verteidigungswillen getragene, erforderliche und gebotene Verteidigung.

### Notwehrüberschreitung/Notwehrexzess

Fundstelle: § 33 StGB

Überschreitet der Angegriffene das Maß der gegenüber dem Angreifer erforderlichen Verteidigung, so ist der überschießende, durch die geforderte Verhältnismäßigkeit zwischen Angriff und Abwehr nicht mehr gedeckte Teil eine Notwehrüberschreitung.

### Patronenmunition

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 WaffG

Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb.

### Präzisionsschleudern

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 WaffG

Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind.

### Putativnotwehr

Putativnotwehr ist gegeben, wenn der Täter irrig einen Sachverhalt annimmt, bei dessen Vorliegen das Handeln des Täters als Notwehr gerechtfertigt wäre.

### Pyrotechnische Munition

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.4 WaffG

Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen er-

zeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten.

### Rechtfertigender Notstand

Fundstelle: § 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### Reizstoffe

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 5

Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig wirken.

### Reizstoffsprühgeräte

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.2 WaffG

Gegenstände aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 Meter haben.

### Reizstoffwaffen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.7 WaffG

Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

### Repetierwaffen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3

Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.

### Salutwaffen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 WaffG

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u. a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die Anforderungen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 erfüllen

### Schalldämpfer

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.4 WaffG

Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

### Schießen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 7 WaffG

Es schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt.

### Schießerlaubnis

Fundstelle: § 10 Abs. 5 WaffG

Erlaubnis mit einer Waffe zu schießen

Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit
- Persönliche Eignung
- Bedürfnis
- Haftpflichtversicherung

### Schießstätte

Fundstelle: § 27 Abs. 1 WaffG

Ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient.

### Schreckschusswaffen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 WaffG

Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

### Schussbereite Waffe

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 12 WaffG

Eine Waffe ist schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschoss-lager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.

### Schussbereite Waffe

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 12 WaffG

Geladene Waffe, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschoss-lager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.

### Schusswaffen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 WaffG

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Gleichgestellte Gegenstände sind tragbare Gegenstände; siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.

Wesentliche Teile von Schusswaffen siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.

### Signalwaffen

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.8 WaffG

Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

### Sportliches Schießen

Fundstelle: § 15a Abs. 1 WaffG

Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sport-

ordnung geschossen wird. Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

### Springmesser

Fundstelle: Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 WaffG

Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebel-druck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung fest-gestellt werden können.

### Tragbare Gegenstände

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2 WaffG

Gegenstände, die zum Abschießen von Munition für die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind bestimmt sind

oder

Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrust).

### Überlassung (Waffe/Munition)

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 3 WaffG

Einräumung der tatsächlichen Gewalt gegen-über einem Dritten; auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.

### Umgang mit einer Waffe

Fundstelle: § 1 Abs. 3 WaffG

Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

### Verbotene Waffen

Fundstelle: § 40 WaffG, Anlage 2

Eine Waffe, mit der der Umgang verboten ist.

### Verbringen einer Waffe/Munition

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5

Waffen oder Munition verbringt, wer diese über die Landesgrenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert.

### Verschluss

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1 WaffG

Der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil.

### Waffen

Fundstelle: § 1 Abs. 2 WaffG, Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) WaffG

Waffen sind

- Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände
- Tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
- Tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

### Waffenbesitzkarte

Fundstelle: §§ 10, 13, 14, 15, 17, 18 WaffG

In einer Waffenbesitzkarte werden die Schusswaffen des Besitzers behördlich registriert und eingetragen.

Voraussetzungen zur Erteilung:

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit
- Persönliche Eignung
- Nachgewiesene Sachkunde
- Bedürfnis

Arten von Waffenbesitzkarten:

- Grüne Waffenbesitzkarte: für Jäger nach § 10 i.V.m. § 13 WaffG; für Sportschützen nach § 10 i.V.m. 14 und 15 WaffG
- Gelbe Waffenbesitzkarte: für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG
- Rote Waffenbesitzkarte: für Waffensammler nach § 17 WaffG; für Waffensachverständige nach § 18 WaffG

### Waffenschein

Erlaubnis zum Führen einer Waffe.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Waffenscheins:

- Volljährigkeit
- Persönliche Eignung
- Zuverlässigkeit
- Sachkundenachweis
- Haftpflichtversicherung
- Glaubhafter Nachweis einer erhöhten Gefährdung

### Wechseläufe

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.2 WaffG

Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.

### Wechselsysteme

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.5 WaffG

Wechseläufe (siehe dort) einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

### Wechseltrommeln

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.4 WaffG

Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.

### Wesentliche Teile

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1 bis 1.3.4 WaffG

Wesentliche Teile sind

- der Lauf oder Gaslauf

- der Verschluss
- das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind
- die Verbrennungskammer, wenn zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird
- die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist
- das Griffstück oder sonstige Waffenteile von Kurzwaffen, wenn sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

### Zielpunktprojektoren

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.2 WaffG

Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.

### Zielscheinwerfer

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.1 WaffG

Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten. Ein Ziel wird dann beleuchtet, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar (z. B. infrarot) ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt.

### Zugriffsbereite Waffe

Fundstelle: Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 WaffG

Zugriffsbereit ist eine Schusswaffe, wenn sie unmittelbar (mit wenigen schnellen Handgriffen) in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

# Waffengesetz (WaffG)

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 S. 1957; 2008 S. 426)

Zuletzt geändert durch  
Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes  
vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062)

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste
- § 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

### Abschnitt 2

#### Umgang mit Waffen oder Munition

#### Unterabschnitt 1

#### Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse

- § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis
- § 5 Zuverlässigkeit
- § 6 Persönliche Eignung
- § 7 Sachkunde
- § 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze
- § 9 Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

#### Unterabschnitt 2

#### Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen

- § 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen
- § 11 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
- § 12 Ausnahmen von Erlaubnispflichten

### Unterabschnitt 3

#### Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen

- § 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken
- § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen
- § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine
  - § 15a Sportordnungen
  - § 15b Fachbeirat Schießsport
- § 16 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumpflege
- § 17 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler
- § 18 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige
- § 19 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen
- § 20 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge Erbfalls

### Unterabschnitt 4

#### Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten, Bewachungsunternehmer

- § 21 Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel
  - § 21a Stellvertretungserlaubnis
  - § 22 Fachkunde
  - § 23 Waffenbücher
  - § 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht

- § 25 Ermächtigungen und Anordnungen
- § 26 Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung
- § 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten
- § 28 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal

**Unterabschnitt 5  
Verbringen und Mitnahme von  
Waffen oder Munition in den, durch  
den oder aus dem Geltungsbereich  
des Gesetzes**

- § 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes
- § 30 Verbringen von Waffen oder Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes
- § 31 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass
- § 33 Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes

**Unterabschnitt 6  
Obhutspflichten, Anzeige-,  
Hinweis- und Nachweispflichten**

- § 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht
- § 35 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote
- § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition
- § 37 Anzeigepflichten
- § 38 Ausweispflichten
- § 39 Auskunft- und Vorzeigepflicht, Nachschau

**Unterabschnitt 7  
Verbote**

- § 40 Verbotene Waffen

- § 41 Waffenverbote für den Einzelfall
- § 42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen
- § 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

**Abschnitt 3  
Sonstige waffenrechtliche  
Vorschriften**

- § 43 Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten
- § 43a Nationales Waffenregister
- § 44 Übermittlung an und von Meldebehörden
- § 44a Behördliche Aufbewahrungspflichten
- § 45 Rücknahme und Widerruf
- § 46 Weitere Maßnahmen
- § 47 Verordnungen zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen oder zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht
- § 48 Sachliche Zuständigkeit
- § 49 Örtliche Zuständigkeit
- § 50 Kosten

**Abschnitt 4  
Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 51 Strafvorschriften
- § 52 Strafvorschriften
- § 52a Strafvorschriften
- § 53 Bußgeldvorschriften
- § 54 Einziehung und erweiterter Verfall

**Abschnitt 5  
Ausnahmen von der Anwendung  
des Gesetzes**

- § 55 Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten
- § 56 Sondervorschriften für Staatsgäste und andere Besucher
- § 57 Kriegswaffen

**Abschnitt 6  
Übergangsvorschriften,  
Verwaltungsvorschriften**

- § 58 Altbesitz
- § 59 Verwaltungsvorschriften

**Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 4)

**Anlage 2**

(zu § 2 Abs. 2 bis 4)

